

frauen sich bereits gnädige Frauen nennen lassen, sondern aus einem viel höheren Grunde. Der Priester darf nie vergessen, daß er eine alle Menschen überragende Würde hat, daß er Lehrer Aller, ja daß er Richter ist, der heute oder morgen auch über die höchst gestellte Dame zu Gerichte sitzt. Es ist uns mehr als unwahrscheinlich, daß jene Dame, der er im Salon die Hand geküßt hat, vor der er sich also als ganz gewöhnlicher Huldwerber gerirt hat, sich je in seinem Beichtstuhle einfinden sollte. Als Diener am Worte, der gelegentlich Reden der Rührung im schönen Periodenbaue zu halten hat, mag er ihr etwas gelten, als Mann, der Macht hat zu versöhnen und zu entzündigen, hat er selbst abgedankt. Und damit ist Alles gesagt. Es gilt das für die griechisch-katholischen Geistlichen, die selbst Frauen haben in gleicher Weise. Der ordinirte Priester muß seine Würde wahren. Nil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferat!

St. Pölten.

Monsignore Professor Dr. F. Scheicher.

VI. (Ist der Incest in Gesuchen um Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft doch anzugeben?)

Kommt der Pfarrer Sedulius zu seinem Amtscollegen und Freunde Parentius mit einer Miene, die es gleich errathen läßt, daß ihm etwas über die Leber gelaufen sein müsse, und fängt nach kurzer Begrüßung gleich an: „Was ich da wieder für eine Geschichte habe. Habe das Gesuch eines Brautpaares um Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft des ersten Grades an das Hochwürdigste Ordinariat eingereicht und den ganzen Act wieder retour bekommen mit dem Bemerken, es mangle die Angabe, *utrum oratores copulam incestuosam habuerint*, an non, und es könne erst nach Completirung des Gesuches durch diese Angabe das Gesuch an den heil. apostolischen Stuhl geleitet werden. Da kenne ich mich rein nicht mehr aus; in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift (I. Heft 1886, S. 136, XXII) und auch im Diöcesan-Blatte habe ich gelesen, daß nunmehr die Angabe, ob die Ehehinderniß-Dispenswerber carnaliter peccaverint, an non, nicht mehr gefordert werde.“ — —

„Ja“, antwortet Parentius, „ich habe dieses Decret auch gelesen und bin der Meinung, daß diese leidige Angabe nun nicht mehr nothwendig sei; — halte dafür, daß der angezogene Bescheid des Ordinariates denn doch nur auf einem Uebersehen beruhen könne. Mache nochmals eine Eingabe und berufe dich in derselben auf das genannte Decret. Es wird sich dann schon zeigen, wie die Sachen in dieser Hinsicht stehen.“ „Das werde ich thun“, schloß Sedulius die dießfällige Unterredung.

Bald darauf wohnt Parentius einer Conferenz bei, in welcher der Vorsitzende nach Erledigung diverser anderer Gegenstände auch

auf besagtes Decretum S. Officii relate ad copulam incestuosam zu sprechen kommt und nach Vorlesung desselben den Kern desselben hervorhebend sagt: „Summi Romani Pontifices statuerunt, ut preces eorum, nisi in eis de admissio scelere mentio facta esset, obreptionis et subreptionis vitio infectae haberentur, et ideo dispensatio esset invalida.“ Also um die poena „invaliditatis“ — nicht um das „Bekennniß“ criminis handelt es sich — wie das Decretum unter Berufung auf S. R. et U. Inqu. feria IV die 1. Augusto 1866 et S. Poenitentiariae die 20. Julii 1869 besagt. Und von diesem, die poena „invaliditatis“ (nullitatis) statuierenden Decrete erklärt „Ss^{mus} D. N. D. Leo Div. Prov. Papa XIII. Decretum superius relatam S. Rom. et Univ. Inquisit. et S. Poenitentiariae et quicquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit, a se revocari, abrogari, nulliusque roboris in posterum fore.“ — Also nur die „poena“ nullitatis ist für den Fall der reticentia criminis admissi aufgehoben, aber nicht die Pflicht des Bekenntnisses, „utrum carnaliter peccaverint, an non.“ — Bei dieser Auseinandersetzung geht dem Parentius, der das genannte Decretum nur „überflogen“, aber nicht „studiert“ hatte, ein Licht auf; er eilt nach Hause, studiert das Decret, findet die Belehrung des Vorsitzenden der Conferenz vollkommen richtig und kommt insbesondere durch den Schlusssatz des Decretum: „ mens Ipsius (Ss^{mi} Patris) est, ut nihil de horrore, quod incestus crimen ingerere debet, ex fidelium mente detrahatur; imo vero . . . excitandos vult animarum curatores . . . ut . . efficaciter . . elaborent huic facinori insectando et fidelibus ab eodem . . deterrendis“, zu der Ueberzeugung: „In Gesuchen um Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft ist nach wie vor der Umstand anzugeben, utrum oratores crimen incestus admiserint an non; nur die „poena nullitatis“ in casu reticentiae ist aufgehoben. (Tanto durius aget confessarius cum iis, qui reticuerint.)

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VII. (Das Verhalten der Seelsorger gegenüber den Veteranen- und ähnlichen Vereinen.) Im Dorfe A. will man, da es einmal so Mode ist, einen Veteranenverein gründen. Nachdem seine Bildung von der k. k. Statthalterei genehmigt, eine reiche Dame als Fahnenmutter erworben ist und alle Anstalten getroffen sind, das Gründungsfest möglichst feierlich zu begehen, wenden sich die Arrangeure an die Pfarrgeistlichkeit mit der Bitte, dem neuen Vereine ihr Wohlwollen entgegenzubringen und die feierliche Fahnenweihe vorzunehmen. Da stießen sie aber in ein Wespennezt; sowohl der Pfarrer als auch sein Cooperator erklärten, daß sie auf keinen